

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.142 vom 12. Dezember 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.142

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.142 du 12 décembre 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.142 del 12 dicembre 2012

Regeste

Gewinn aus Pferderennsport qualifiziert in aller Regel als Liebhaberei, weil die erzielten Preisgelder den hohen Aufwand regelmässig nicht decken. Daran ändert ein nach zahlreichen Verlustjahren eingetretener Grosserfolg nichts. Der Pflichtige wurde entgegen der steuerbehördlichen Auffassung nicht im Alter von 76 Jahren noch zum Selbstständigerwerbenden, weil ihn nach jahrzehntelangem Engagement das Glück erzielte, dass eines seiner selbstgezüchteten Pferde Rennen auf höchster internationaler Ebene Rennen gewann. Indes hat er den per 2008 erzielten Einnahmeüberschuss von über Fr. 400'000.- aufgrund der Einkommensgeneralklausel zu versteuern.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

a) Der vom Pflichtigen vorab mit selbst gezüchteten Pferden betriebene Pferderennsport erfüllt durchaus gewisse Begriffsmerkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit im steuerrechtlichen Sinn. So beruht er auf dem Einsatz von Arbeit und Kapital und wird in einer frei gewählten Organisation und auf eigenes Risiko des Pflichtigen betrieben. Sodann nimmt der Pflichtige als Rennpferdezüchter und Rennpferdehalter/-besitzer nach aussen erkennbar am entsprechenden Markt teil. Gleichwohl ist der Pferderennsport ganz allgemein der Kategorie Liebhaberei/Hobby zuzuordnen, denn der Beweggrund für die Ausübung dieser Tätigkeit ist regelmässig nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens. Im Vordergrund steht zunächst eine Leidenschaft für Pferde einerseits und eine solche zur speziellen Atmosphäre auf den Pferderennbahnen andererseits. In letzterem Zusammenhang geht es wohl auch darum, die eigenen Pferde an den Rennwochenenden in die Gewinnränge laufen zu sehen; wichtig dabei sind aber nicht nur die Preisgelder, sondern auch das mit den Rangierungen verbundene Prestige als Züchter und Besitzer und letztlich auch das Freizeitvergnügen. Die Preisgelder, welche auch gute Rennpferde bei normalen hiesigen Rennen einlaufen (z.B. erhalten die fünf Erstplatzierten in einem Rennen mit einem Preisgeld von Fr. 10'000.- Anteile von Fr. 4'800.-, Fr. 1'920.-, Fr. 1'440.-, Fr. 960.- und Fr. 480.-; vgl. Programm zum Rennen Nr. 2 in Frauenfeld vom 13. Mai 2012, www.pferderennen-frauenfeld.ch/pdf/programm/RennprogrammRT1.pdf), decken die mit der Tätigkeit verbundenen hohen Kosten in aller Regel nicht. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die laufenden Unterhaltskosten, also etwa die Kosten für die Unterbringung und Pflege in einem Stall inklusive Futter (= Pension), den Tierarzt, den Hufschmied sowie den Trainer; hinzu kommen während der Rennsaison Kosten für den Transport zu den

Rennen, Einschreibgebühren etc. Wie Internetrecherchen bestätigen, kommen der- 1
DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 8 - gestalt pro Jahr und Pferd schnell einmal bis Fr. 30'000.- zusammen (vgl. etwa der Hinweis aus Fachkreisen auf die Unterhaltskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Rennstalls, www.turf.ch/archiv/news.phtml?id=1110). Das für Gewerbsmässigkeit sprechende Merkmal der Gewinnabsicht liegt zwar insoweit vor, als die Rennpferdebesitzer – wie erwähnt – durchaus das Ziel haben, dass ihre Pferde in Lauf der Rennsaison regelmässig in die preisberechtigten Ränge hiesiger Rennen laufen oder gar einmal ein hochdotiertes internationales Rennen gewinnen. Im ersteren Fall ist dieses Ziel aber eher ein willkommener Nebeneffekt – im Sinne eines Beitrags an die anfallenden Kosten – zum eigentlichen Vergnügen, die Pferde laufen zu sehen, während der zweite Fall allein aufgrund der Wahrscheinlichkeit (Verhältnis zwischen der Anzahl solcher Rennen und der Anzahl aller Rennpferde) so selten eintritt, dass davon vorab geträumt werden kann. Zur Erzielung eines Erwerbseinkommens eignen sich beide Varianten nicht. Dies realisieren auch Neueinsteiger spätestens nach der zweiten Rennsaison, ohne dass dies freilich ein Grund wäre, die Passion wieder aufzugeben. Die grundsätzliche Zuordnung des Pferderennsports zur Liebhaberei ist damit offensichtlich (so auch VGr AG, 6. August 1991, StE 1992, B 23.1 Nr. 26; StRK II, 28. April 2006, 2 DB.2005.200). Wenn Rennpferdebesitzer wohl nichts dagegen hätten, den jährlichen Nettoaufwand aus dem Pferderennsport unter dem Titel eines Verlusts aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mit übrigem Einkommen zu verrechnen, scheiterte dieses Ansinnen daran, dass die dargelegten Zusammenhänge auch den Steuerbehörden bekannt sind (vgl. zur gleichgelagerten Problematik in Deutschland: Hans-Heinrich Jörgensen; Vorbereitung auf die Besitzertrainerprüfung, Teil Steuer-, Versicherungs-, Rechts- und Sozialwesen, Fassung vom 1. Juli 2008, Ziff. 1.1, S. 2; abrufbar auf www.nam.de). b) Bei dieser Lage der Dinge ist es ohne weiteres glaubhaft und nachvollziehbar, wenn der Pflichtige geltend macht, er habe im Rahmen seines jahrzehntelangen Engagements im Pferderennsport (sinngemäss = in der Zeit vor den Erfolgen seines Spitzenpferds C) nur Aufwand gehabt und diesen Aufwand auch nie bei der Einkommenssteuer in Abzug bringen können. Auch in seinem Fall ist damit von Liebhaberei/Hobby auszugehen, denn bei jahrzehntelangem Aufwandüberschuss kann die Motivation für die Ausübung der Tätigkeit nicht in der Erzielung eines Erwerbseinkommens gelegen haben. 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 9 - aa) Daran ändert nichts, dass der Pflichtige auch Pferde gezüchtet hat, denn die Züchtung erfolgte nicht mit Blick auf den Verkauf der Tiere, sondern für deren Einsatz im eigenen Rennstall; aktenkundig ist per 2008 nämlich lediglich der Verkauf eines einzigen Pferds (Zahlungseingang per 6. Juni 2008 über Fr. 40'512.50; einbezahlt von D für das Pferd E, einen Vollbruder des Pferdes C; vgl. Bankauszug [Juni 2008] sowie Besitzerangaben zu Pferd E). Nach jahrzehntelanger Tätigkeit genügt ein solcher Einzelverkauf nicht, um von gewerbsmässigem Pferdehandel zu sprechen. Ob ein Besitzer seine Rennpferde selbst gezüchtet oder gekauft hat, ist im vorliegenden Zusammenhang einerlei; in beiden Fällen entstehen zunächst Anschaffungskosten (Kosten für Mutterstute/Deckhengst und Aufzucht des Fohlens bzw. Kaufpreis für ein fremdgezüchtetes und einsatzbereites Rennpferd) und danach für den Unterhalt. Der Erfolg ist letztlich – ohne Garantie – in beiden Fällen insbesondere vom Stammbaum des Pferdes abhängig, wobei gute Gene ihren Preis haben. bb) Ein im nachfolgend beschriebenen Ausmass wohl kaum erwarteter Erfolg lässt eine ein halbes Leben lang ausgeübte

Liebhabelei ebenfalls nicht plötzlich zur selbstständigen Erwerbstätigkeit werden: Den Pflichtigen ereilte nach seinem jahrzehntelangen Engagement das Glück, dass ihm mit dem selbstgezüchteten Pferd C plötzlich ein absolutes Top-Pferd heranwuchs, welches höheren Aufgaben gewachsen war und nicht nur in hochdotierten internationalen Rennen eingesetzt werden konnte, sondern solche sogar gewann. So z.B. 2008 in Land Z bei einem über € 500'000.- dotierten Jagdrennen der Gruppe I. Einen ersten Grosserfolg auf dieser höchsten europäischen Ebene hatte dieses Pferd schon 2007 gefeiert, ein noch grösserer folgte 2009, als es ein mit über € 800'000.- dotiertes Jagdrennen gewann. Wenn dergestalt beim Pflichtigen der (von tausenden Rennpferdebesitzern geträumte) Traum, einmal Besitzer eines solchen Pferdes zu sein, im Alter von damals 76 Jahren noch in Erfüllung ging, macht ihn dies ungeachtet der erzielten Preisgelder nicht plötzlich zum Selbstständigerwerbenden. Denn die erzielten Erfolge waren nicht planbar; sie entsprangen wohl auch Fachkenntnissen (z.B. einer geschickten Auswahl von Stute und Deckhengst bei der Zucht), waren aber insbesondere auch von Glück und Zufall bestimmt. Ein Glück und Zufall entspringender Erfolg kann aber kein Merkmal der selbstständigen Erwerbstätigkeit sein. Desgleichen kann denn auch ein Lottospieler, der jahrzehntelang unter hohen Einsätzen mit System Lotto spielt, nicht als selbstständig Erwerbender qualifiziert werden, wenn irgendwann einmal der ersehnte hohe Gewinn resultiert. 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 10 - c) Nach alledem ist als erstes Zwischenergebnis festzuhalten, dass sich die angefochtene Veranlagung und Einschätzung insoweit nicht halten lassen, als sie im Zusammenhang mit den vom Pflichtigen im Pferderennsport per 2008 erzielten Einnahmen von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgehen.

E. 3

a) Zu prüfen bleibt, ob ein in einer Steuerperiode erzielter Einnahmeüberschuss aus dem Pferderennsport aus anderem Grund steuerbar ist. Die Steuerbehörde hält dafür, dass dem so ist, verwies sie doch schon im Veranlagungs- bzw. Einschätzungsverfahren darauf, dass bei einer allfälligen Qualifikation als Liebhabelei/Hobby die sog. Einkommensgeneralklausel zur Anwendung gelange (vgl. Notiz zur Besprechung der Parteien vom 18. Oktober 2011, Schlusssatz). b) Sowohl im DBG wie auch im StG wird der Grundsatz der Gesamtreinkommenssteuer mit der Einkommensgeneralklausel und einem beispielhaften Einkünftekatalog verwirklicht. So unterliegen gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Unter Einkünften sind dabei alle von aussen zufließenden Vermögensrechte zu verstehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu Art. 16-39 N 12 DBG und § 16 StG N 15 StG). c) Zu den Einkünften, welche im Gesetz nicht exemplifikatorisch aufgezählt werden und damit aufgrund der Einkommensgeneralklausel zu besteuern sind, gehören insbesondere auch Einkünfte aus einer Liebhabelei (BGr, 15. Januar 1990, NStP 1990, 133; Reich, Art. 16 N 27; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art 16 N 36 DBG und § 16 N 51 StG). Erfasst werden sodann auch die Einkünfte aus Spiel und Wette (z.B. das Preisgeld aus einem Fernsehquiz; vgl. VGr, 28. April 1986, StE 1987 B 26.27 Nr. 2), soweit diese nicht als solche aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltung qualifizieren und damit nach Massgabe der Spezialbestimmung von Art. 23 lit. e DBG bzw. § 23 lit. e StG steuerbar sind. d) Die im Streit liegenden hohen Preisgelder, welche das Pferd C dem Pflichtigen per 2008 eingelaufen hat, qualifizieren nach dem Gesagten als Einkünfte aus Liebhabelei, wobei auch eine gewisse Nähe zu Einkünften aus Spiel und Wette besteht; so oder anders sind sie damit nach Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1

StG steuerbar. 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 11 - e) Bei Rennpferdebesitzern kommt es nach dem bereits Gesagten deshalb regelmässig nicht zur Besteuerung der im Rahmen ihrer Liebhaberei eingelaufenen Preisgelder, weil diese in den allermeisten Fällen betragsmässig unter den Aufwendungen zur Erzielung dieser Einkünfte zurückbleiben. Diese Aufwendungen qualifizieren nämlich als abzugsfähige Gewinnungskosten im Sinn von Art. 25 DBG bzw. § 25 StG. Die letzteren Bestimmungen bilden in Bezug auf die abzugsfähigen Gewinnungskosten (als Korrelat zu Art. 16 Abs. 1 DBG und § 16 Abs. 1 StG) nämlich in dem Sinn eine Generalklausel, als nach dem objektiven Nettoprinzip alle mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 25 N 4 DBG und § 25 N 4 StG). Abzugsfähig sind Gewinnungskosten dabei grundsätzlich nur, wenn ihnen in derselben Steuerperiode ein damit zusammenhängendes Einkommen der steuerpflichtigen Person gegenüber steht. Wenn die entsprechenden Einkünfte erst in einer späteren Steuerperiode zufließen, werden die Gewinnungskosten nicht berücksichtigt (BGr, 20. Dezember 1985, ASA 56, 132 = StE 1987 B 23.45 Nr. 1 = StR 1987, 360 = NStP 1986, 155; kritisch dazu Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 25 N 8 DBG und § 25 N 8 StG). Gewinnungskostenüberschüsse, die bei der Ermittlung des Reineinkommens einer Steuerperiode infolge zu tiefer Bruttoeinkünfte nicht berücksichtigt werden können, sind nur dort mit Einkünften späterer Steuerperioden verrechenbar, wo das – wie im hier nicht betroffenen Bereich der selbstständigen Erwerbstätigkeit – ausdrücklich vorgesehen ist (Reich, Art. 25 N 16). Den privaten Lebenshaltungskosten zugehörige Aufwendungen für ein Hobby oder für Liebhaberei sind demnach als Gewinnungskosten abziehbar, wenn sie zur Erzielung von in derselben Bemessungsperiode anfallenden Einkünften getätigt werden. Gleich verhält es sich sodann in Bezug auf die Aufwendungen bzw. die Einsätze im Zusammenhang mit Gewinnen aus Spiel- und Wette (Reich, Art. 25 N 11 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 25 N 13 f. DBG und § 25 N 15 f. StG). f) Als zweites Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass die vom Pflichtigen per 2008 mit seinen Rennpferden erzielten Einnahmen, abzüglich der zugehörigen Aufwendungen per 2008, als steuerbare Einkünfte aus Liebhaberei qualifizieren. 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 12 -

E. 4

a) Obwohl der Steuerkommissär nach dem Gesagten fälschlicherweise von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausging, hat er im Rahmen der Veranlagung bzw. Einschätzung den steuerbaren Nettogewinn aus Liebhaberei letztlich korrekt ermittelt (Einnahmen 2008 ./.. Aufwendungen 2008), weil er bei der Gewinnermittlung weder Vorjahresverlusten noch Abschreibungen Rechnung getragen hat. Solche können bei Liebhaberei bzw. bei Privatvermögen von vornherein kein Thema sein. Zu Recht schätzte er dabei den Nettogewinn gemäss Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. § 139 Abs. 2 StG nach pflichtgemäßem Ermessen, weil der Pflichtige trotz Auflage und Mahnung die verlangte Aufstellung über die erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben nicht eingereicht und damit einen Untersuchungsnotstand verursacht hatte. b) Eine zu Recht ergangene Ermessenseinschätzung kann der Steuerpflichtige laut Art. 132 Abs. 3 DBG bzw. § 140 Abs. 2 StG einzig wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese Norm beinhaltet eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen. Letztere können eine zu Recht getroffene Ermessenseinschätzung nur aufheben, wenn sie sich als offensichtlich falsch

erweist (so im Ergebnis Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2.A., 2008, Art. 130 N 33 DBG). Den entsprechenden Nachweis kann der Steuerpflichtige auf zwei Arten erbringen (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 2. A., 2002, Art. 48 N 46 ff. StHG, auch zum Folgenden): Vorab kann er den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten, mit der Folge, dass die im Streit stehende Ermessenseinschätzung durch eine ordentliche Einschätzung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Einschätzungen geltenden Regeln ermittelt werden. Ist die Ermessenseinschätzung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige dabei insbesondere die versäumten Handlungen innerhalb der Rechtsmittelfrist nachholen (RB 1999 Nr. 150). Ist dieser Nachweis nicht möglich oder misslingt er, kann der Steuerpflichtige sodann noch darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Einschätzung offensichtlich unrichtig (namentlich zu hoch) ist. Als offensichtlich unrichtig erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 48 N 59 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 13 - StHG mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessenseinschätzung, doch wird die angefochtene durch eine neue (tiefere) Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. c) Die Steuerbehörde schätzte den Nettogewinn aus dem Pferderennsport per 2008 auf Fr. 525'000.-, wobei sich dieser gemäss den Erwägungen in den Einspracheentscheiden wie folgt zusammensetzt: Preisgelder € 478'442.- Nachgewiesene Auslagen € - 179'607.- Total € 298'835.- Umgerechnet zum Jahresmittelkurs 1.586665 Fr. 474'151.- Nicht nachgewiesene Kosten geschätzt Fr. - 50'000.- Erträge aus anderen Rennen und Pferdeverkäufen geschätzt Fr. 100'000.- Total Fr. 524'151.- d) Im Einspracheverfahren reichte der Pflichtige erstmals eine Aufstellung zu seinen pferderennsportbezogenen Einnahmen und Ausgaben per 2008 ein. Danach beliefen sich die Einnahmen auf € 478'442.- und die Ausgaben auf € 699'233.-. aa) Soweit aus den Akten ersichtlich, hat der Pflichtige seine Rennpferde 2008 ausschliesslich in Land Z eingesetzt. Der dortige Rennveranstalter erstellt den teilnehmenden Besitzern monatliche Kontoauszüge, auf welchen die Einnahmen (insb. Preisgelder) sowie die rennbezogenen Ausgaben (z.B. Provisionen zugunsten Trainer und Jockey), aber auch die Land Z bezogenen Unterhaltskosten (Pension und Training der Pferde, Tierarzt etc.) aufgelistet sind (vgl. Monatsauszüge für das Jahr 2008). bb) Was zunächst die Einnahmen anbelangt, stimmt der vom Pflichtigen in der Übersicht angegebene Totalbetrag von € 478'442.- mit den Monatsauszügen des Rennveranstalters überein, so dass mit der Steuerbehörde davon auszugehen ist. Anders verhält es sich auf der Seite der Ausgaben: Der geltend gemachte Jahresaufwand von € 699'233.- enthält Abschreibungen im geschätzten Betrag von € 500'000.- für zwei angeblich per 2008 verunglückte Rennpferde. Abgesehen davon, 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 14 - dass die behaupteten Unfälle bzw. Wertverluste per 2008 trotz Zusatzuntersuchung im Einspracheverfahren in keiner Weise belegt worden sind, setzte die Vornahme von (begründeten) Abschreibungen Geschäftsvermögen voraus. An solchem fehlt es hier indes, nachdem die Rennpferde im Rahmen der betriebenen Liebhaberei dem Privatvermögen des Pflichtigen zuzuordnen sind. Die demnach verbleibenden Auslagen von € 199'233.-

sind im Umfang von € 184'860.- durch die Angaben auf den Kontoauszügen des Rennveranstalters belegt. Die weiter aufgelisteten Auslagen ausserhalb der Abrechnungen des Rennveranstalters im Umfang von € 14'373.- können aufgrund der im Veranlagungs- und Einschätzungsverfahren eingereichten Rechnungen schätzungsweise ebenfalls anerkannt werden, wovon auch die Vorinstanz ausgeht (vgl. Vergleichsvorschlag des Rekursgerichts vom 11. September 2012 und Zustimmung des Steuerkommissärs vom 21. September 2012). Damit errechnet sich gestützt auf die um die Abschreibungen korrigierte Übersicht des Pflichtigen per 2008 ein Einnahmeüberschuss von € 279'209.- (€ 478'442.- ./ € 199'233.-). cc) Dieser Nettogewinn per 2008 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das Pferd C 2008 das bereits erwähnte Rennen auf der Gruppe I Ebene gewann und dergestalt in einem einzigen Rennen ein Preisgeld von € 234'000.- einlief (vgl. Kontoauszug des Rennveranstalters vom 1. Dezember 2008). Hätte sich das Pferd bei diesem Rennen (sowie in einem Folgerennen im gleichen Monat) nicht in den Gewinnrängen klassiert, hätte der Pflichtige also auch per 2008 keinen steuerbaren Einnahmeüberschuss erzielt, was erneut vor Augen führt, wie sehr hier Glück und Zufall mitspielte. Weil der Einnahmeüberschuss von € 279'209.- weitgehend auf dieses eine Rennen zurückzuführen ist, rechtfertigt es sich, bei der Gewinnumrechnung in Schweizer Franken vom €/Fr.-Wechselkurs per Monat des Sieges an diesem Rennen von 1.51 auszugehen, was demnach zu steuerbaren Einkünften aus Liebhaberei/Hobby von Fr. 421'606.- führt. dd) Hinweise dafür, dass dem Pflichtigen per 2008 weitere Preisgelder aus Rennen ausserhalb des Landes Z zugekommen sind, finden sich weder in den Steuerakten noch im Rahmen von Internetrecherchen. Wenn sich sodann die Pferde des Pflichtigen nach dem Gesagten in dessen Privatbesitz befinden, konnte er mit dem Verkauf eines Pferds von vornherein kein weiteres Einkommen erzielen; hätte er mit 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 15 - dem erwähnten Verkauf des Pferds E überhaupt einen Gewinn erzielt, wäre dieser nach Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. § 16 Abs. 3 StG nämlich steuerfrei. Auch zugunsten des Pflichtigen lassen die Akten nicht auf einen weiteren Korrekturbedarf schliessen. Vorjahresverluste können nach dem Gesagten im Bereich von Einkommen aus Liebhaberei/Hobby nicht geltend gemacht werden. Soweit sich die diesbezügliche Rechtsprechung mit Blick auf die Schnittstelle zur selbstständigen Erwerbstätigkeit durchaus kritisch hinterfragen lässt (vgl. vorstehend E. 3e), entschärft sich diese Problematik im vorliegenden Fall insoweit, als der Pflichtige solche Verluste in keiner Weise quantifiziert bzw. überhaupt substantiiert hat und solche im vorliegenden Ausnahmefall auch nicht naheliegend sind. So hatte das heranwachsende Spitzpferd C nämlich schon in den Vorjahren bzw. in seinen ersten Rennen grosse Erfolge. Nach dem ersten Sieg im Jahr 2007 auf Gruppe I Ebene belief sich das dem Pflichtigen insgesamt eingelaufene Preisgeld bereits auf rund Fr. 500'000.-, was den vom Pflichtigen in den Vorjahren betriebenen Hobbyaufwand übertroffen haben dürfte. ee) Damit bleibt es beim vorstehend ermittelten Einnahmeüberschuss von Fr. 421'606.-. Mit den bereits im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen hat der Pflichtige damit immerhin den Nachweis erbracht, dass sich die vorinstanzliche Schätzung von Fr. 525'000.- im Umfang von Fr. 103'394.- als zu hoch erweist. ff) Unerklärlich ist, wieso die Steuerbehörde dem Pflichtigen (naheliegenderweise wohl im Zusammenhang mit der falschen Annahme des Vorliegens einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) abzugsseitig einen Betrag von Fr. 7'000.- für Beiträge in die Säule 3a zugestanden hat (vgl. Veranlagungsverfügung und Einschätzungsscheid vom 4. Januar 2012). Im Alter von damals 76 Jahren konnte dieser gar nicht mehr in die Säule 3a einzahlen und hat er denn auch keine solchen Beiträge

deklariert (vgl. Steuererklärung 2008). Damit reduziert sich die zugunsten des Pflichtigen vorzunehmende Einkommenskorrektur auf Fr. 96'394.- (Fr. 103'394.- ./ Fr. 7'000.-; vgl. dazu bereits der Vergleichsvorschlag). e) Ausgehend von den angefochtenen Faktoren ist das steuerbare Einkommen im Bereich der direkten Bundessteuer damit neu auf Fr. .- festzusetzen; im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern ergibt sich neu ein steuerbares und gleichzeitig satzbestimmendes Einkommen von Fr. .- . 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

- 16 - f) Bei den Staats- und Gemeindesteuern rechnete der Steuerkommissär mit Blick auf die nicht deklarierten Rennpferde des Pflichtigen einen wiederum nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzten Betrag von Fr. 1 Mio. auf. Zu deklarieren waren diese Pferde auch bei deren Zuordnung zum Privatvermögen. Der Betrag erweist sich sodann allein schon aufgrund des Werts des Spitzenpferdes C nicht als unangemessen hoch. Insbesondere nach dem Grosserfolg im Herbst 2008 war diesem per Ende 2008 (= massgeblicher Zeitpunkt für die Vermögensbewertung) ohne weiteres das Potential zuzusprechen, im Verlauf der noch kommenden Rennjahre auf höchster Ebene Preisgelder in Millionenhöhe einzulaufen. Im Übrigen besass der Pflichtige – wie u.a. die Belege zu den Pferdepensionskosten aufzeigen – noch zahlreiche weitere Pferde und hat er es unterlassen, ein Inventar seines Besitzes mit selbst geschätzten Wertangaben vorzulegen. Der erwähnte aktenkundige Verkauf eines Vollbruders von C im Betrag von Fr. 40'512.50 zeigt sodann, dass die Rennpferde aus seiner Zucht keineswegs mit Blick auf immer mögliche Verletzungen gewissermassen wertlos waren, wie das im Rahmen der einzigen vermögensbezogenen Einwendung in der Beschwerde- und Rekurschrift geltend gemacht wird. Gleiches ergibt sich aus dem Umstand, dass der Pflichtige im Zusammenhang mit zwei verunfallten Pferden, welche bei Weitem nicht die Klasse des Pferdes C hatten, € 500'000.- abschreiben wollte. Die Unrichtigkeit der vermögensseitigen Schätzung (Wert aller Rennpferde) wurde damit in keiner Weise nachgewiesen, so dass die entsprechenden Aufrechnungen bzw. die vermögensseitigen Steuerfaktoren als solche zu bestätigen sind.

E. 5

a) Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs teilweise gutzuheissen. b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2012.142 1 ST.2012.162

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.